

بِسْمِ اللّٰهِ الرَّحْمٰنِ الرَّحِیْمِ

**Lehrplan für den islamischen
Religionsunterricht an der albanischen
Moscheen in der Schweiz**

Erstellt durch:

Mr. Bekim Alimi
Mr. Rehan Neziri

Januar 2012

Bei der Erstellung dieses Curriculums haben wir uns vor allem auf den vom Österreichischen Bundesministerium für Unterricht und Kunst genehmigten und am 29. Juli 1983 veröffentlichten Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen (BGBl. Nr. 421/1983) gestützt.

Autoren

Allgemeines Bildungsziel:

- ✚ Durch den Religionsunterricht werden der muslimischen Jugend die religiös-sittlichen Werte des Islams und deren Bedeutung für den einzelnen und für die Gemeinschaft in allen Lebensbereichen verständlich gemacht.
- ✚ Sowohl im Hinblick auf die Verbreitung des Islams als auch im Hinblick auf die Herkunft der islamischen Jugend in der Schweiz sind die Universalität des Islams und die für alle Muslime unverändert gleichen Glaubensgrundsätze und Pflichtenlehren besonders zu berücksichtigen. Demgemäss wird insbesondere die islamische Brüderlichkeit in geistiger und seelischer Hinsicht ohne Unterschied der Sprache, Rasse oder Nationalität darzulegen sein.
- ✚ Vor allem hat der islamische Religionsunterricht die Aufgabe, den Schülern die islamische Geschichte und die Begegnung mit der prophetischen Überlieferung zu vermitteln.
- ✚ Durch klare Darlegung der Glaubenswirklichkeit und die richtige Definition der Glaubenswahrheit ist dem jungen Menschen die Notwendigkeit des Glaubens im Islam zu erklären.
- ✚ Die emotionale und nachgeahmte Religiosität ist durch die intellektuelle religiöse Bildung und Lehre zu festigen. Dadurch sich bildende Willens- und Charakterfestigkeit im eigenen Glauben macht den Zwang in der Religion überflüssig. Eine richtige Beurteilung der eigenen Religion eliminiert die Vorurteile.
- ✚ Im Übrigen soll der Lehrplan als Rahmenplan für den Islamunterricht in der albanischen Moscheen in der Schweiz verstanden werden. Natürlich darf der Imam oder der Religionslehrer auch auf anderen Themen Bezug nehmen, die er als relevant betrachtet.

LEHRSTOFF

1. und 2. Schulstufe (6- und 7jährige):

Den Schülern der 1. und 2. Schulstufe werden die Bedeutung des Glaubens, die Grundsätze des Islams und die Verhaltensweise der Moslems beigebracht.

I. ALLGEMEINES

1. Allah (Schöpfer),
2. Mensch (Geschöpf),
3. Gesandter (von Allah auserwählter Mensch) Muhammed a.s..

II. ISLAMISCHES VERHALTEN:

1. Reinheit,
2. Gebet,
3. Umgang mit den Mitmenschen:
 - a) Familie,
 - b) Nachbarn,
 - c) Schule,
 - d) andere Mitmenschen.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Der Lehrer hat die entsprechenden Suren (aus dem Quran) und Ahadith auf obigen Lehrstoff bezugnehmend zu rezitieren und zu erklären. Rekapitulation des vorherigen Lehrstoffes.

3. und 4. Schulstufe (8- und 9jährige):

Den Schülern dieser Schulstufe wird dem Alter entsprechend die Thematik der:

- islamischen Glaubensgrundsätze,
- die Fundamente des Islams und
- die kurzgefaßte Lebensgeschichte des Gesandten Allahs Mohammad (S. A. S.), seiner Frau Chadija, seiner Tochter Fatima Sahnun und den vier Nachfolgern dargelegt. Kholafae Raschidin (Abu Bakr, Omar, Osman und Ali).

Bei der kurzgefaßten Lebensgeschichte Mohammads (S. A. S.) ist auf den Beginn der islamischen Zeitrechnung (Hidjra = Auswanderung Mohammads von Mekka nach Jethreb Medina) hinzuweisen.

I. GLAUBENSGRUNDSÄTZE:

In diesem Abschnitt werden unter anderen auch auf die Offenbarungsbücher und Gesandten Gottes vor Mohammad (S. A. S.) hingewiesen:

1. Der Glaube an Allah.
2. Der Glaube an seine Engel.
3. Der Glaube an seine Bücher.
4. Der Glaube an seine Gesandten.
5. Der Glaube an den Tag des jüngsten Gerichtes.
6. Der Glaube an die Vorherbestimmung (das Schicksal).

II. DIE FÜNF FUNDAMENTE DES ISLAMISCHEN:

1. Das Glaubensbekenntnis (Schahada),
2. die Verrichtung des Gebetes (5mal am Tag - Salat),
3. die Zakat (religiöse Abgabe),
4. das Fasten (Assaum),
5. die Pilgerfahrt nach Mekka (Hadsch).

III. KURZGEFASSTE BEHANDLUNG DER ISLAMISCHEN MORALLEHRE (ETHISCHES IDEAL):

1. Wahrheitsliebe,
2. Selbstlosigkeit,
3. Mut (islamische Courage),
4. Großzügigkeit,
5. Treue,
6. Gemeinschaftssinn,
7. Ordnungsliebe,
8. Geduld.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Der Lehrer hat die entsprechenden Suren und Ahadith auf obigen Stoff beziehend zu rezitieren und zu erklären. Es werden auch arabische Schriftzeichen und Aussprache im Rahmen der Rezitation der Suren aus dem Quran (Tilawat) den Kindern beigebracht.

Rekapitulation des vorherigen Lehrstoffes.

5. und 6. Schulstufe (10- und 11jährige):

In dieser Schulstufe werden die Gebote und Verbote sowie die Quellen der islamischen Lehre erläutert. Rituelle Einzelheiten bei den Waschungen (Wudu) und dem Gebet (Zeiten) sind zu erklären. Ausgewählte Kapitel aus dem Leben des Gesandten Allahs.

I. BEGRIFFE:

Erlaubt (Halal), verboten (Haram), verpönt, abstoßend (Makruh), erlaubt (Mubah).

Die Pflichten - Unterteilung:

1. Fard,
2. Wadschib,
3. Sunna,
4. Mustahab,
5. Mandub.

Die obige Unterteilung soll beim Unterricht genau definiert werden, vor allem was verpflichtend und empfehlenswert ist.

II. DIE HAUPTQUELLEN DER ISLAMISCHEN RELIGION:

1. Der Koran (Offenbarung Gottes),
2. Sunna (Praxis des Propheten),
3. Idschma' (Konsens muslimischer Gelehrte)
4. Kijas (Analogie)

III. ISLAMISCHE GEBETSVORSCHRIFTEN: (Bedingungen, Voraussetzungen):

Inhalt und Gestaltung. Ausgewählte Kapitel aus dem Leben Mohammads S. A. S. (Familienleben, Verhalten gegenüber armen und schwachen Mitmenschen, Leiden, Sieg durch Allahs Hilfe, Güte und Sorge um eine gerechtere, bessere Welt). Didaktische Bezugnahme auf die entsprechenden Hauptquellen. Beispiele und Suren aus dem Quran und Ahadith. Rekapitulation des vorherigen Lehrstoffes.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Den Schülern dieser Schulstufen sind an Hand praktischer Beispiele die Gebote und Verbote in der islamischen Religion klar darzulegen. Sie sind zu veranlassen, über das Alltagsleben eines Moslems und seine Verhaltensweise zu einzelnen Geboten und Verboten in verschiedenen Situationen Fragen zu stellen; diese Fragen sind vom Lehrer ausführlich zu beantworten. Zu diesen „Gebote und Verbote“ sollen insbesondere diejenigen Suren (Kapitel) oder Aya (Verse) aus dem Quran und aus den Lehraussagen und Sprüchen des Gesandten Allahs Mohammad (S. A. S.) übersetzt und entsprechend der vorgeschriebenen Interpretation erklärt werden.

7. und 8. Schulstufe (12- und 13jährige):

Den Schülern werden ausführliche Kenntnisse über Gottesdienst, Gebote und Verbote beigebracht, wobei die Sachvermittlung im islamischen Glauben und realkundlichen Bereich im Vordergrund stehen soll.

I. GLAUBENSFRAGEN:

- Wahre und Scheinreligiosität.
- Sinn und Wert der Religion.
- Die Bedeutung des Islams und des Moslemseins.
- Rechte und Pflichten im Islam.
- Sinn des Lebens aus islamischer Warte.

II. GOTTESDIENSTE:

Schahada, Gebet, Zakat, Fasten, Pilgerfahrt (sehr ausführlich).

1. Schahada:

Grundsätze des islamischen Bekenntnisses und die Konsequenzen, die daraus resultieren, sind klar zu definieren.

2. Rituelle Waschungen:

- a. Ghusel,
 - b. Wudu,
 - c. Tayamum.
- Erläuterungen dazu.

3. Gebet:

Das Gebet des einzelnen, das Gemeinschaftsgebet, die Moschee und ihre Rolle, das Freitagsgebet, Festgebet, Reisende, Kranke, das Totengebet, das Nachholen versäumter Gebete.

4. Zakat und sonstige religiöse Abgaben (Sadaqah=Mildtätigkeit).

- Definition, Bedeutung, Arten,
- Arten von Eigentum, auf das Zakat zu bezahlen Pflicht ist,
- Empfänger der Zakat.

5. Fasten:

- a) Fard (verpflichtend),
- b) Nawafil (freiwillig),
- c) verbotenes Fasten,
- d) Fastenzeit,
- e) Ausnahmen vom Fasten,
- f) Tarawih (Gebet im Fastenmonat).
- g) Iid al-Fitr = Erklärung über das Fastenbeendigungsfest.

6. Pilgerfahrt (Hadsch)

- Umra, Gebräuche, Ritus. Erläuterungen dazu.
- Die Bedeutung und der Sinn der Pilgerfahrt, die Möglichkeit und Verpflichtung.
- Lid al Adha = Erklärung über das Opferfest.

Rekapitulation des vorherigen Lehrstoffes.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Der Lehrer hat zu den Schülern dieser Schulstufe über den Sinn und die Bedeutung der Religion, die Notwendigkeit der Religiosität im allgemeinen und der Frömmigkeit nach islamischen Grundsätzen ausführlich zu sprechen. Die fünf Säulen der Religion hat er nicht nur dogmatisch zu behandeln, sondern deren Nützlichkeit zum Wohle der einzelnen und der Gemeinschaft an Hand der praktischen Beispiele darzulegen.

9. und 10. Schulstufe (14- und 15jährige):

In diesen Schulstufen wird den Schülern über die Sitten- und Morallehre sowie über die Familienordnung und das islamische Verhalten in der Gesellschaft Unterricht erteilt. Die Schüler sollen darüber hinaus in die Grundsätze der islamischen Rechts- und Gesellschaftsordnung eingeführt werden.

I. SITTEN- UND MORALLEHRE:

1. Allgemeine Verhaltensregeln der Muslime.
2. Die islamische Verhaltensweise für die Männer.
3. Die islamische Verhaltensweise der Frauen.
4. Gleichstellung von Männern und Frauen im Islam
5. Halal-Lebensmittel und das Laster: Alkohol, Glücksspiel etc.

Ausführliche Behandlung der obgenannten Themen.

II. FAMILIENORDNUNG:

1. Eheschließung, Ehepflichten:
 - a. des Ehemannes,
 - b. der Ehefrau.
2. Kinder in der Familie:
 - a. Geburt: religiös bedingte rituelle Vorschriften nach der Geburt, z.B.: Azan=Gebetsruf in das Ohr des Kindes, Namensgebung, Beschneidung.
 - b. Pflichten der Eltern Bezug nehmend auf den Unterhalt und die Erziehung der Kinder. Aufklärung über das Verhalten im Gebet. Aufklärung der Jugend vor der Pubertät mit den Pflichten, die sie der Gemeinschaft gegenüber übernehmen.

- c. Pflichten und Verhalten der Kinder ihren Eltern gegenüber.
- 3. Ehescheidung
- 4. Kinderbetreuung nach der Scheidung.

III. GESELLSCHAFTSORDNUNG:

- 1. Arbeit und deren Bedeutung:
 - a. Verdienst und Gewerbe,
 - b. verbotene Gewerbe,
 - c. Kauf und Verkauf sowie Gütererwerb im Islam,
 - d. Verbot des Zinsnehmens, -gebens und -vermitteln.
- 2. Individuum und Gesellschaft:
 - a. Rechte und Pflichten des Individuums der Gemeinschaft gegenüber,
 - b. Rechte und Pflichten der Gemeinschaft dem Individuum gegenüber.
- 3. Integration der Muslime in der schweizerische Gesellschaft:
 - a. Die Relevanz des Erlernens einer Sprache des Landes
 - b. Kenntnisse über die Geschichte der Schweiz
 - c. Kenntnisse über den sozi-ökonomisches und politisches System der Schweiz
 - d. Allgemeine Kenntnisse über die Kultur des Westens und der Schweiz

IV. ÜBERBLICK ÜBER DIE GROSSEN NICHT-ISLAMISCHEN RELIGIONEN:

- 1. Die Religionen der alten Welt
- 2. das Judentum
- 3. das Christentum
- 4. Hinduismus
- 5. Buddhismus
- 6. Atheismus
- 7. Satanismus

V. ISLAM IN EUROPA:

- 1. Rückblick:
 - a. Muslime in Andalusien,
 - b. Muslime im Balkan,
 - c. Muslime in Mitteleuropa (Österreich, Ungarn usw.).
- 2. Islam in Europa im Gegenwart:
 - a. Probleme und Herausforderungen
 - b. Interreligiöses Dialog

3. Islam in der Schweiz
 - a. Geschichte
 - b. Statistische Angaben
 - c. Organisation und Struktur
 - d. Probleme

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Die 14- und 15jährigen Schüler sind auf ihre Verantwortung der Volljährigkeit vom religiösen Standpunkt aufmerksam zu machen.

Die volle Verantwortung aus religiöser Sicht, welche sie Gott und den Mitmenschen gegenüber ab Geschlechtsreife zu tragen haben. Daher sind mit den Schülern dieser Schulstufen die islamische Sitten- und Morallehre, Familienordnung, Integration, Gesellschaftsordnung, die andere nicht-islamische Religionen, Islam in Europa und insbesondere in der Schweiz ausführlich zu besprechen.